

SV-Report zum 15. Februar 2016

Kapitalerträge bei der Steuererklärung angeben?

Steuer

Jetzt sitzen wieder viele Bundesbürger an ihrer Steuererklärung des letzten Jahres und hoffen durch ganz legal absetzbare Aufwendungen einen Teil ihrer gezahlten Steuern zurückzuerhalten.

Viele Steuerzahler geben dabei ihre Kapitalerträge nicht mehr an, weil die Abgeltungsteuer bereits vom Anlageinstitut abgezogen und an das Finanzamt abgeführt wird.

In einer nicht unbeträchtlichen Zahl verhindert die Nichtangabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung eine Steuerrückvergütung. Denn nach dem Einkommensteuergesetz § 32 d Abs. 6 kann das Finanzamt nur durch die Angabe der Kapitalerträge die Günstigerprüfung vornehmen.

Dabei kann es feststellen, ob die Besteuerung der Kapitalerträge nach dem individuellen Steuersatz niedriger ist, als nach der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, kann es einem Steuerzahler, der seine Kapitaleinkünfte nicht angibt, viel Geld kosten. Betroffen sind hiervon Steuerzahler, deren Spitzensteuersatz unter 25 % liegt. Sollte sich bei der Veranlagung herausstellen, dass die Abgeltungsteuer günstiger ist, bleibt es bei der Abgeltungsteuer.

Beispiel: Ein alleinstehender Rentner bezieht seit Januar 2015 eine gesetzliche Rente (Jahresrente 18.000 EUR). Seine Zinserträge betragen nach Abzug des Sparerpauschbetrages 2.000 EUR.

Einkommensteuer bei Angabe der Kapitaleinkünfte	
Jahresrente 2015 18.000 Euro, Besteuerungsanteil 70 %	12.600 EUR
abzgl. Kranken- Pflegeversicherung 10,8 %	- 1.944 EUR
Kapitalerträge 2015	2.000 EUR
abzgl. Pauschbeträge für Sonderausgaben /Werbungskosten	- 138 EUR
zu versteuerndes Einkommen	12.518 EUR
Einkommensteuer	729 EUR

Einkommensteuer bei Nichtangabe der Kapitaleinkünfte	
zu versteuerndes Einkommen ohne Kapitaleinkünfte	10.518 EUR
Einkommensteuer	328 EUR
Abgeltungsteuer 25 % mit SolZ 5,5 %	527,50 EUR
Gesamte Steuerbelastung	855,50 EUR
Vorteil durch Veranlagung der Kapitaleinkünfte zur EkSt	126,50 EUR

Rentenantragszwang mit 63 Jahren

GRV

Wer mit 63 Jahren in Rente gehen möchte, muss mit Abschlägen rechnen. Bei Rentenbeginn in diesem Jahr sind es 9,3 %. Durch die stufenweise Verschiebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr erhöht sich mit jedem weiteren Kalenderjahr des Renteneintritts der Abschlag um 0,3 %, sodass bei Rentenbeginn im Jahr 2029 die Rente ab 63 Jahren mit dem höchsten Abschlag von 14,4 % berechnet wird.

Viele Versicherte können sich den Rentenabschlag nicht leisten und gehen deshalb später in Rente. Nicht so Hartz-IV-Empfänger.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Bezieher von Grundsicherungsleistungen von den Jobcentern verpflichtet werden können, die Altersrente mit 63 Jahren zu beantragen, auch wenn die Rente nur mit Abschlägen gewährt wird.

Zu diesem politisch sehr umstrittenen Urteil kam es, weil ein Hartz-IV-Empfänger gegen das Jobcenter klagte, das ihn gegen seinen Willen vorzeitig mit 63 Jahren statt mit 65 Jahren in Rente schicken wollte. Er konnte in den letzten Jahren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden. In diesem Prozess ging es um eine Rentenkürzung von 77 Euro im Monat. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Die Vorinstanzen gaben dem Jobcenter Recht. Nun auch das Bundessozialgericht mit seinem Urteil B14AS 1/15 R.

Das Jobcenter ist sogar berechtigt, den Rentenanspruch auf vorzeitige Altersrente zu stellen, wenn der ALG II-Empfänger seiner Verpflichtung zur Rentenanspruchstellung nicht nachkommt, zumal, wenn die Rente höher als die Grundsicherungsleistung ist.

Alterung auch durch Zuwanderung nicht aufzuhalten

Demografie

„In Deutschland wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stark schrumpfen. Was wir brauchen, ist eine Einwanderung in unser Sozialsystem“, schrieb Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder in einem Beitrag für die Welt am Sonntag und ergänzte „Ohne diese können wir Renten in der Zukunft gar nicht mehr finanzieren.“

Mit dieser Meinung steht der SPD-Politiker nicht alleine. Viele Politiker betonen, dass wir die Zuwanderung für den Erhalt des deutschen Sozialsystems brauchen.

Nüchtern analysiert das Statistische Bundesamt die Bevölkerungsentwicklung aufgrund der aktuellen hohen Zuwanderung. Die derzeitige hohe Zuwanderung hat nur sehr eingeschränkte Auswirkungen auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung, teilt das Statistische Bundesamt in ihrer jüngsten Pressemitteilung mit. Der Trend zur zunehmenden Alterung der Bevölkerung kann dadurch nicht umgekehrt werden.

Durch eine hohe Nettozuwanderung können das Tempo und das Ausmaß der Alterung gemindert werden. Die Statistiker gehen davon aus, dass die Anzahl der Menschen ab 67 Jahre bis zum Jahr 2040 voraussichtlich auf mindestens 21,5 Millionen steigt. Damit würde es 6,3 Millionen, dies sind 42 %, mehr ab 67-Jährige geben als im Jahr 2013.

Sinken wird hingegen die Anzahl der 22- bis 66-Jährigen, obwohl diese Altersgruppe stärker durch den Wanderungssaldo beeinflusst wird.

Um den Verlust an Bevölkerung in dieser Altersgruppe auszugleichen, ist eine stetige Zuwanderung von 460.000 Menschen pro Jahr im erwerbsfähigen Alter notwendig.

Selbst bei einem Gesamtwanderungsgewinn bis 2040 von 8,5 Millionen Personen würde diese Altersgruppe von derzeit rund 52 Millionen um 5 Millionen Menschen abnehmen.

Die Statistiker gehen davon aus, dass die Zuwanderung die Alterung nur verlangsamt, aber nicht verhindert.

Alter	2013	2040	Veränderung
ab 67 Jahre	15,1 Mio.	21,5 Mio.*	+ 42 %
22 bis 66 Jahre	52 Mio.	39 Mio.*	- 25 %
bei Nettozuwanderung bis 2040 von:			
4,3 Mio. bis 6,8 Mio.	52 Mio.	43 bis 45 Mio.	-16 % bis - 20 %
8,5 Mio.	52 Mio.	47 Mio.	- 9 %

Quelle: Statistisches Bundesamt. *ohne Zuwanderungsgewinn

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2016, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.